

Marktordnung und Teilnahmebedingungen

Covit – 19 Regelungen müssen berücksichtigt werden (siehe Anlage)

1. Zulassung

Zugelassen werden Kunsthandwerker, Künstler und Töpfer, Gastronomie, Naturprodukte etc. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Teilnahme an der gemeinsamen Veranstaltung und erkennt hiermit für sich und sein Personal die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung stellt grundsätzlich nur einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit Zulassung geschlossen wird. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter nach Kriterien des Angebotes und der Anzahl der verfügbaren Plätze. Zulassungsbestätigung und Rechnungsstellung erfolgt in einem gesonderten Schreiben. Sollten die Märkte ausgebucht sein, erfolgt eine abschlägige Nachricht /Absage.

2. Gastronomie

Alle Stände haben die Gesetzlichen Brandschutzbestimmungen zu befolgen, z.B. 6 kg ABC- Feuerlöscher, Löschdecke nach DIN 1869, Fettbrandlöscher (Lebensmittel).

Gesundheitszeugnis nach § 43 Abs. 1 IfSG und Infektionsschutzbelehrung müssen für alle Mitarbeiter vor Ort vorhanden sein. Eine gültige und aktuelle Kopie Ihrer Berufshaftpflichtversicherung ebenso eine gültige und aktuelle Kopie einer Flüssiggas-Bescheinigung nach §§ 33 und 38 UVV (VBG 21). Alle Arbeits- und Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden

Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Teller Besteck etc. Einweggeschirr sowie recyclebares Geschirr und Plastikstrohhalm sind verboten. Jeder Stand mit festem Wasseranschluß benötigt einen ca. 50 mtr. Lebensmittelechten blauen Trinkwasserschlauch (Trinkwasserverordnung) und einen ebenso langen Abwasserschlauch, **auch ein Fettabscheider ist zwingend erforderlich.** Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine fristlose Kündigung des Vertrages und Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen !!! Die Kosten für die Entsorgung etc. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt

Stromanschluß: Starkstrom 16A: € 30.- / 32 A € 55.-

Nutzung Spülmobil: Da es immer wieder zu starken Verschmutzungen und Beschädigungen des Spülmobil kam, sehen wir uns leider gezwungen eine Kostenpauschale für die Nutzung des Spülmobil, in Höhe von € 100,- zu berechnen!! Bitte in dem Anmeldeformular ankreuzen, wenn Ihr das Spülmobil nutzen wollt!!!! Ansonsten ist keine Nutzung möglich ! Nach Benutzung wieder ordentlich hinterlassen – Viedüberwachung !

3. Standbelegung

Alle Teilnehmer sind einzeln anzumelden und einer davon dem Veranstalter als Vertragspartner zu benennen. Alle Stände sind grundsätzlich mit sach- und fachkundigem Personal zu besetzen. Der Aussteller ist verpflichtet ein Schild mit seinen Firmennamen und Anschrift gut sichtbar anzubringen.

4. Ausstellungsgüter

müssen in der Anmeldung nach Art und Herkunft näher klassifiziert werden. Zugelassen sind kunsthandwerkliche Waren, Objekte und Kunstwerk aller Art. Der Veranstalter kann die Entfernung einzelner Gegenstände vom Stand anordnen oder behält sich nach eigenem Ermessen vor, auch den gesamten Stand zu schließen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Umstände den oben definierten Bedingungen und Angaben des Ausstellers nicht entsprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr bleibt hiervon unberührt. Alle Verkaufsgüter müssen ausgezeichnet sein.

5. Verkaufsregeln

Der Verkauf von Waren und Produkten ist nur innerhalb der gesamten Öffnungszeit zulässig. Das Nichteinhalten der Auf- und Abbauzeiten sowie der Verkaufszeiten wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe der Standmiete geahndet und kann zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen führen. Die Märkte finden bei jedem Wetter statt.

6. Stornierung

Für Stornierungen mehr als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden für den Arbeitsaufwand grundsätzlich 50% der Standgebühr berechnet. Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen zahlenden Aussteller nicht möglich, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Veranstalter möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Märkten wird zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe von € 400,- + USt berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

7. Standplatz/Zuteilung

erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Die **Standtiefe beträgt maximal 3 mtr.!!**

Auf Anfrage ist auch an einigen Plätzen mehr Standtiefe möglich, die Kosten hierfür betragen Pauschal € 100,-, bitte auf der Anmeldung entsprechend vermerken!

Aus zwingenden Gründen sind Änderungen jedoch auch nach erfolgter Standzuteilung möglich. Auf Grund von Hindernissen im Stand, Standlage oder der Beschaffenheit der Ausstellungsumgebung können keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte hergeleitet werden. Der Zugang zum Verkaufsstand muss generell innerhalb der gemieteten Fläche möglich sein. Um entsprechende

ordentliche Gestaltung der Standfläche wird gebeten und sollte in eigenem Interesse des Ausstellers liegen. Ausgestellte Waren dürfen nur auf den Tischen bzw. der angemieteten Standfläche platziert werden. Außerhalb der Standfläche darf nur nach Rücksprache präsentiert werden.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, **sein Kraftfahrzeug sofort nach dem Entladen aus dem Marktgelände zu entfernen und ausschließlich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen**. Bei Nichtbeachtung ist eine Konventionalstrafe von € 500,- fällig. Nach Auflagen der Behörden sind wir verpflichtet, Sie auf diese Maßnahme hinzuweisen. Es darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände parken. Übernachtungen sind ebenfalls nicht gestattet. Im gesamten Gelände gilt **SCHRITTTEMPO!!! Zufahrten auf unseren Veranstaltungsf lächen, insbesondere für Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehren sind zwingend freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung ergeht sofortiges Platz- bzw. Teilnehmerverbot.**

8. Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt meist am Vortag von 14.00 bis 18.00 Uhr, am Marktbeginn von 8.00 bis 11.00 bzw. 14.00/15.00 Uhr, oder in München am gleichen Tag ab 7 Uhr. Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauzeit am Marktende ab 18.00/19.00 bzw. 20.00/23.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden. In München ist der Aufbau am Vortag erst ab ca. 20:00 Uhr möglich, der Abbau muss direkt nach Marktende erfolgen. Strom ist **noch jeweils 1 Std. nach Marktende** zum Abbauen verfügbar.

Bei Zuwiderhandlungen ist eine Vertragsstrafe in Höhe der Standgebühr zu zahlen. Nach Abbau des Standes muss die Reinigung der Standflächen sowie die Entsorgung des verursachten Mülls etc. vom Aussteller vorgenommen bzw. entsorgt werden. Achtung: Wir können keinen Müll vor Ort entsorgen. Jeder Aussteller muss seinen Müll mitnehmen. Keinen Müll liegen lassen oder irgendwo verstecken!!! Bei Nichtbeachtung erfolgen hohe Geldstrafen!!!! Im Sinne des Umweltgedankens bitten wir Sie, auf strikte Abfallvermeidung und Trennung zu achten. Detaillierte Informationen können Sie erfragen..

Bitte beachten Sie: Am See, aber auch München (Föhn bedingt) können starke Winde auftreten, Sie benötigen einen stabilen Stand, Zelt oder Schirm den Sie entsprechend sichern sollten mit Spanngurten, Gewichten und Heringen, sofern das Gelände technisch möglich ist.

9. Kosten

Standgeld pro Markt Kunsthändler und Gastronomen:

Nachmarkt 8 Tage Herrsching: € 25,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 90,00 Kostenpauschale
Gastro: € 55,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 300,00 Kostenpauschale
Nachmarkt 6 Tage Bad Wiessee: € 25,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 90,00 Kostenpauschale
Gastro: € 55,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 300,00 Kostenpauschale
Maimarkt 4 Tage Prien: € 15,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 25,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 150,00 Kostenpauschale
Stadtmarkt Rotkreuzplatz 4 Tage München: € 25,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 35,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale
Ufermarkt Kochel 4 Tage Kochel am See: Kunsthandwerker: € 15,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,- Kostenpauschale. Gastro: € 25,- pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 150,- Kostenpauschale
Promenadenmarkt 3 Tage Herrsching: € 20,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 45,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale
Seemarkt 3 Tage Herrsching: € 20,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 45,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale
Strandgut 4 Tage Starnberg: € 20,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 35,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale
Strandmarkt 4 Tage Herrsching: € 20,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 80,00 Kostenpauschale
Gastro: € 45,00 pro Tag und lfd. Frontmeter, zzgl. € 200,00 Kostenpauschale
WEKO Rosenheim: Nur Kostenpauschale € 80,00 3m, € 100,00 4,5 m, 6 mtr. 120,00
keine Standgebühr! Keine Gastro!

Hinweis: Bei einer Standtiefe von mehr als 3m wird eine Pauschale von € 100,- erhoben.

Kostenpauschale Aussteller beinhaltet Werbung, Security, Stromanschluß, anfallender Müll und Nachtbewachung etc. (enthält keine Versicherung jeglicher Art)

Bei mehr als 1 KW erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch. Verlängerungskabel etc. sind vom Aussteller mitzubringen.

Kostenpauschale für die **Nutzung des Spülmobil:** € 100,- bitte auf der Anmeldung ankreuzen.

Das Standgeld muss 2 Monate vor Marktbeginn in voller Höhe auf das umseitig genannte Konto überwiesen sein. Die Märkte können nur für alle Tage gebucht werden. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Marktbeginn erfolgt, müssen die entsprechenden Belege als Nachweis mitgebracht werden.

Barzahlungen bei Marktbeginn sollen unbedingt vermieden werden und wird daher mit einer **Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. USt.** berechnet!!!!

Bitte beachten Sie: Bei den Märkten dürfen **keine Baustrahler** (300 bzw. 500 Watt), Heiz- & Kühlgeräte, Kaffeemaschinen verwendet werden!!!! Seit 2009 sind nur noch Energiesparlampen zugelassen!!!! Bitte unbedingt beachten, da sonst eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,- zzgl. USt. fällig wird.

10. Gesetzliche Vorschriften

sind strikt einzuhalten. Alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und Gewerbe behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Bestimmungen nach dem Arbeits-, Jugendarbeits- und Mutterschutzgesetzes

etc. sind einzuhalten. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Musik darf nicht abgespielt werden, es sei denn es besteht eine eigene Regelung mit der GEMA.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Der Aussteller trägt die alleinige Haftung für von ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- oder Sachschäden. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Marktes. Das Freigelände wird nur an den Markttagen von 21.00/23:30 bis 05:00 Uhr bewacht und ist nicht abschließbar. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen/Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind vollständig abzurollen. Ebenfalls müssen vom Aussteller LED-Strahler und Lichterketten für die Nachtbeleuchtung mitgebracht werden. Für Schäden aus mangelnden Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Bei Schäden oder Ausfall des Marktes durch höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Standgebühren zurück.

12. Versicherung

Der Veranstalter schließt für alle Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Er übernimmt, wie bereits in Punkt 9 beschrieben, keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für Diebstahl. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Für Personen- und Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes haftet der Aussteller selbst. Sie benötigen für alle unsere Märkte eine Ausstellerhaftpflichtversicherung!!!!

13. Änderungen

Falls zwingende Gründe vorliegen können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht, oder nur teilweise stattfinden, werden die Standgebühren nicht zurückerstattet.

14. Fotos

Der/die Teilnehmer/innen tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos die Vermarktung an den Veranstalter ab!

15. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

16. Gerichtsstand

Für beide Teile ausschließlich Starnberg (nach Scheitern aller gütlichen Einigungsversuche).

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und gemeinsam erfolgreiche Märkte 2021

Ihr G.E.J.A. Event Team Ladestr. 5 D-82211 Herrsching/ Germany

Hygienekonzept G.E.J.A. EVENT

Mobiler Imbissbetrieb auf Märkten

Name des Geschäfts: Geja Event/ Getränke SB

Ansprechpartner: Oliver Schott

Adresse: Ladestr. 5, 82211 Herrsching

Telefonnummer: 0170 4415972

Generell gelten die üblichen Lebensmittelstandards des reisenden Gewerbes weiterhin unverändert und werden durch die nachfolgenden Hygienemaßnahmen ergänzt.

Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der Covid-19 Viren und zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter, verpflichte ich mich zur Einhaltung und Umsetzung der nachfolgenden Hygienemaßnahmen:

Betriebliche Hygienemaßnahmen:

1. Mindestabstand von 1,5 Meter

Die Wahrung des **Mindestabstands von 1,5 Meter** wird im gesamten Geschäftsumfeld und im Betriebsablauf **sichergestellt**. Wo die Einhaltung des Abstands nicht möglich ist, werden entsprechende bauliche Barrieren zur Abtrennung angebracht oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz eingeführt.

Es erfolgen schriftliche und bebilderte **Hinweise** (analog oder digital per Aushang oder Bildschirmdarstellung) am Geschäft auf die Abstandsregelungen.

In Wartebereichen oder im Standbereich werden ggf. **Bodenmarkierungen** bzw. Wegeleitsysteme zur Abstandseinhaltung angebracht.

Wo möglich, werden Geschäftszugänge als **Einbahnstraßen** markiert, um Ein- und Ausgänge zu trennen.

Die **Einhaltung der Abstände** wird durch Sie und Ihre Mitarbeiter **kontrolliert** und Gäste werden ggf. zur Umsetzung aufgefordert.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Kunden und Mitarbeiter ist verpflichtend.

Auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung durch das Verkaufspersonal kann nur verzichtet werden, wenn eine **alternative Barriere** (z.B. Plexiglasscheibe mit möglichst kleiner Durchreiche) zwischen Kunde und Personal sichergestellt ist.

Bei **Bewirtung** an Sitzplätzen oder im Außenbereich des Betriebes, muss stets Mund-Nasen-Schutz durch die Mitarbeiter getragen werden. Der Gast ist zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch nicht verpflichtet.

Sollte der **Abstand zwischen Mitarbeitern** im Verkauf oder der Produktion nicht mindestens 1,5 Meter betragen, wird auch hier auf Mund-Nasen-Schutz zurückgegriffen.

Mitarbeiter werden zu der **richtigen Verwendung** von Mund-Nasen-Bedeckungen **geschult** und bekommen ihre persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt.

3. Handhygiene

Handhygiene wird durch den Umgang mit Lebensmittel seit jeher großgeschrieben und wird nun **nochmals verstärkt**. Insbesondere nach speziellen Arbeitsprozessen, wie z. B. dem Umgang mit schmutzigen Geschirnteilen.

Regelmäßige Handhygiene wird für Mitarbeiter und Kunden durch Handwaschgelegenheiten mit Einmalhandtüchern oder **Desinfektionsmittelspendern** an den Ständen ermöglicht.

Auf häufige Handhygiene wird per **Aushang** hingewiesen und die Mitarbeiter zum richtigen Händewaschen geschult.

4. Allgemeine Maßnahmen

Die **Bezahlung** und die Ausgabe der Lebensmittel werden wenn möglich **getrennt** gehandhabt.

Wenn möglich wird **kontaktloses Bezahlen** ermöglicht.

Alternativ wird der Zahlvorgang über einen **Zahlsteller** vorgenommen.

Flächen mit häufigen Kontakten (z. B. Ablageflächen, Zahlsteller, Kassensysteme) werden regelmäßig **desinfiziert**.

Geschirr, Besteck und Gläser werden mit **vorgegebener Temperatur gereinigt** oder nach Absprache mit dem Veranstalter durch **Einweggeschirr** ersetzt.

Haptischer Kontakt zu **Bedarfsgegenständen wird auf das Notwendige beschränkt** (z. B. keine Salz- und Pfeffer-Streuer, Ketchup usw. in Portionsbeuteln oder wird vom Personal portioniert, Speisekarten als Aushang oder laminierte Einzelseite).

Besteck und Geschirr wird so vorgehalten, dass diese **nicht** durch mehrere Personen **berührt werden** (z.B. Besteckset in Serviette gewickelt, keine Besteckkörbe zur Entnahme).

Auf **Hust- und Niesetikette** wird per Aushang hingewiesen.

Auf **Körperkontakt** (Händeschütteln, Umarmen, Schulterklopfen o. Ä.) wird **verzichtet**, dies gilt sowohl im Umgang mit den Kunden, als auch im Mitarbeiterumfeld.

Nicht einsichtige Kunden, werden vom Stand **verwiesen**.

5. Sitzplätze / Biergarten

Sollten Sitzplätze in unmittelbarer Nähe des Betriebes vorgehalten werden, wird eine Kontaktnachverfolgung durch Erfassen von **Kundendaten und Zeitraum des Aufenthaltes** sichergestellt. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass das **gemeinsame Sitzen** ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die **allgemeine Kontaktbeschränkung** nicht gilt (z. B. Personen einen Haushalts). Hierbei werden die aktuellen rechtlichen Vorgaben für die Gastronomie umgesetzt.

Die **Tische und Flächen** mit häufigen Berührungen werden **regelmäßig gereinigt und desinfiziert**.

Sollten **Gästetoiletten** angeboten werden, werden diese **regelmäßig gereinigt**. Für die Gäste werden Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Je nach Ausgestaltung der **Laufwege**, werden diese ggf. vorgegeben oder großräumig gestaltet.

6. Umgang mit Verdachtsfällen

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen (Erkältungssymptome, Fieber) werden zum **Verlassen des Betriebs** aufgefordert.

Betroffene Personen werden aufgefordert, umgehend einen **Arzt oder das Gesundheitsamt** zur weiteren Abklärung aufzusuchen.

Der **Zutritt** bzw. Verkauf an Kunden mit Verdachtssymptomen ist **nicht gestattet**.

7. Anweisungen für Mitarbeiter und Zulieferer

Mitarbeiter und betriebsfremde Personen, werden auf die geltenden **Hygienemaßnahmen** im Betrieb **hingewiesen** und geschult.

Wo möglich, wird mit **festen Teams** in Schichten gearbeitet.

Warenannahme/Lieferungen werden auf ein **Mindestmaß** beschränkt und die Lieferzeiten mit Kontaktdaten werden zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert.

Mitarbeiter werden aufgefordert, sich bei ersten **Anzeichen einer Infektion** zu melden und **ärztlichen Rat** einzuholen.

Sollten Sie sich oder Mitarbeiter innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) definierten **Risikogebiet** aufgehalten haben und/oder Kontakt zu einer Covid-19 **erkrankten Person** gehabt haben, wird dringend eine freiwillige **häusliche Isolation** empfohlen und um ärztliche Abklärung gebeten.

Arbeitsbekleidung wird **getrennt** von privater Bekleidung **aufbewahrt** und entsprechend **gereinigt**.

Dieses Hygienekonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen sowie Anpassungen auf Grundlage aktueller politischer und rechtlicher Entwicklung müssen vorgenommen werden.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Grundlagen für die Erarbeitung der Maßregeln erfolgt auf folgenden Quellen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

BGN - Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe:

<https://www.bgn.de/corona/schausteller/#gfbu>

Dieses Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.